

Mit Gott hinter Gittern Katholische Gefangenenseelsorge in Thüringen in der Nachkriegszeit

Martin Fischer

Für die katholische Kirche gehört die Sorge um die Gefangenen zu einem Grundanliegen ihrer seelsorglichen Aufgaben, weshalb sie nach dem Zweiten Weltkrieg bestrebt war, wieder ungehinderten Zugang zu den Gefängnissen zu erhalten. Dabei ging es bei der Gefängnisseelsorge in erster Linie um die Erfüllung primär spiritueller Bedürfnisse. Die Kirche bemühte sich daher, denjenigen Katholiken, die in Haft geraten waren, diese Hilfestellung zu bieten. Einerseits gehörte geistlicher Beistand gerade in der „psychologischen Situation der Nachkriegszeit sicherlich zu einem der dringendsten Alltagsbedürfnisse eines gläubigen Katholiken“¹ und andererseits waren die Kontaktvermittlung zur Außenwelt und das Überbringen von Nahrungsmitteln wichtige Aufgaben eines Häftlingspfarrers.

Wiedererrichtung der katholischen Gefangenenseelsorge in Thüringen

Im wiedergegründeten Land Thüringen war insbesondere der Erfurter Dompropst Joseph Freusberg (1881–1964) für die Errichtung der katholischen Gefangenenseelsorge verantwortlich. Das Gebiet des Landes Thüringen gehörte kirchlicherseits jedoch zu drei verschiedenen Diözesen. Weite Teile Thüringens bildeten den Ostteil des Bistums Fulda, die Gemeinden in Südthüringen gehörten zum Bistum Würzburg und die Region um Altenburg und Gera gehörte katholischerseits zum Bistum Meißen.² Da durch die deutsche Teilung die kirchliche Verwaltung der in der sowjetischen Besatzungszone befindlichen Diözesengebiete durch den Bischof von Fulda immer schwieriger wurde, wurde Freusberg 1946 zum Generalvikar für die thüringischen Gebiete des Bistums Fulda ernannt und trat somit den Bischof in diesem Bereich. Er war in Thüringen der höchste katho-

¹ Wolfgang TISCHNER, *Katholische Kirche in der SBZ/DDR 1945–1951. Die Formierung einer Subgesellschaft im entstehenden sozialistischen Staat* (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte: Reihe B, Forschungen, 90), Paderborn 2001, S. 434.

² Vgl. Konrad HARTELT, *Die Entwicklung der Jurisdiktionsverhältnisse der katholischen Kirche in der DDR von 1945 bis zur Gegenwart*, in: *Denkender Glaube in Geschichte und Gegenwart. Festschrift zur Gründung der Universität Erfurt vor 600 Jahren und aus Anlaß des 40jährigen Bestehens des Philosophisch-Theologischen Studiums Erfurt*, hrsg. von Wilhelm ERNST und Konrad FEIEREIS (Erfurter Theologische Studien, 63), Leipzig 1992, S. 415–440.

liche Würdenträger. In enger Abstimmung mit dem bischöflichen Kommissar in Meiningen (zuständig für das Bistum Würzburg) und dem Bischöflichen Ordinariat in Bautzen (Sitz des Bistums Meißen) musste Freusberg all die Dinge klären, die für die katholische Kirche im Land Thüringen von Belang waren, wie etwa die Gefangenen-seelsorge.

Es waren eher glückliche Umstände, die es dem Erfurter Dompropst Joseph Freusberg ermöglichten, im wiedergegründeten Land Thüringen die katholische Gefängnisseelsorge zu errichten. Mit dem Schlesier und ehemaligen Zentrums-Politiker Hans Lukaschek (1885–1960) war in Thüringen ein Katholik in ein hohes politisches Amt gekommen, der dem Anliegen der katholischen Kirche wohlgesonnen war. Lukaschek hat in Thüringen die CDU mitgegründet und wurde Landesdirektor für Landwirtschaft und 3. Vizepräsident des Landes Thüringen. Bereits 1947 verließ er jedoch die SBZ und ging in den Westen. Später wurde er Vertriebenenminister in der ersten Regierung Adenauers. Es war eben dieser Landesdirektor Lukaschek, der im Sommer 1946 Joseph Freusberg empfahl, beim *Generalstaatsanwalt in Gera den Antrag zu stellen, daß die Gefängnisseelsorge im Lande Thüringen in den Strafanstalten wieder ordentlich eingerichtet wird.*³ Er betonte, dass die *Gelegenheit jetzt dazu günstig* sei.⁴ Geplant war, einen hauptamtlichen Geistlichen zu bestellen, der dann die Seelsorge in den einzelnen Anstalten vornimmt. Anstellung und Besoldung sollte durch die Kirche erfolgen, die Auslagen ihr jedoch erstattet werden. *Auf Vorschlag des Herrn Landesdirektor Lukaschek* hat Freusberg den Pfarrer Anton Jendrzejczyk (1899–1954) als Gefängnisseelsorger benannt.⁵ Dieser kam ursprünglich aus dem Erzbistum Breslau und war dort bereits als Strafanstalts-seelsorger tätig und suchte nun als Flüchtlingspriester eine Tätigkeit in Thüringen. Für Freusberg war es dabei vorteilhaft, dass sich die beiden Schlesier Lukaschek und Jendrzejczyk offensichtlich kannten und sich Hans Lukaschek bei den nötigen Stellen für die Errichtung der Gefangenen-seelsorge stark machte und somit Jendrzejczyk den Weg in sein früheres Tätigkeitsfeld ebnete.

Freusberg kam der Empfehlung von Lukaschek nach und bat die Generalstaatsanwaltschaft Gera, die Seelsorge in den Strafanstalten zu ermöglichen, und hob mit ausdrucksstarken Worten die Bedeutung dieses seelsorglichen Dienstes hervor:

Die vergangene nazistische Zeit hat neben dem wirtschaftlichen Zusammenbruch einen traurigen moralischen Zusammenbruch im deutschen Volke ausgelöst. Dieses zeigt sich in einer bedauerlichen Zunahme der Kriminalität. Jetzt kommt es darauf an, zum sittlichen Wiederaufbau alle Kräfte heranzuziehen, die hierfür geeignet sind. Die Kirche glaubt da eine beson-

³ Bistumsarchiv Erfurt (im Folgenden: BAEF), Bischöfliches Generalvikariat Erfurt, Zentralregistratur 163, Freusberg an Breitung, 26.06.1946.

⁴ Ebd.

⁵ Ebd.

dere Aufgabe zu haben und greift diese selbstverständlich bereitwillig auf. Unter den kriminell gewordenen Menschen sind sicher eine Anzahl, bei denen der gute Kern nur verschüttet nicht aber ertötet ist. Deshalb ist die seelsorgliche Betreuung der Strafgefangenen in den Strafanstalten eine Sache von grosser Bedeutung. Sie hat sich auch in vergangenen Zeiten in verschiedener Hinsicht als erspriesslich erwiesen. Unsere Bitte geht dahin, der Kirche wieder die regelmässige Seelsorge in den thüringischen Strafanstalten zu gestatten und diese Tätigkeit auch entsprechend zu fördern. [...] Die Strafvollzugsbehörden und überhaupt die Allgemeinheit hat sicher grosses Interesse daran, daß alles getan wird, möglichst viele Entgleiste wieder innerlich auf den rechten Weg zurückzuführen. Deshalb erlauben wir uns die Bitte auszusprechen, die entstehenden Auslagen der Kirche wieder zu ersetzen.⁶

In der Generalstaatsanwaltschaft in Gera nahm man dieses Anliegen mit Wohlwollen auf, jedoch wollte man *wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit* mit der zentralen Deutschen Justizverwaltung in Berlin Rücksprache halten,⁷ bevor hier eine Entscheidung getroffen wird. Parallel hierzu stimmte Freusberg sein Vorgehen auch mit der Thüringer CDU ab, die zwischen Kirche und Justizministerium in Weimar vermittelte. So konnte CDU-Landesgeschäftsführer Georg Schneider (1892–1977) Freusberg mitteilen, dass er eine Unterredung mit Justizminister Helmut Külz (LDPD; 1903–1985) hatte und Külz bereit sei, *von sich aus alles zu tun, daß dem Gesuch auch stattgegeben wird.*⁸

Dienstanweisung für Gefängnisseelsorger in der SBZ

Die Abteilung Strafvollzug bei der Deutschen Zentralverwaltung für Justiz (DJV) in Berlin war in der sowjetischen Besatzungszone die entscheidende zentrale Behörde für das Gefängniswesen. Die Generalstaatsanwaltschaft Gera wandte sich mit Freusbergs Anliegen daher an diese Stelle und durfte mit positiver Rückmeldung rechnen, denn in der Abteilung Strafvollzug waren mit Ministerialdirigent Dr. Werner Gentz (1884–1979) und dem evangelischen Geistlichen Harald Poelchau (1903–1972) zunächst Personen in diesem Bereich tätig, die sich einerseits für einen humanen Strafvollzug einsetzten und andererseits auch eine kirchliche Beteiligung bei den Resozialisierungsbestrebungen wünschten. Ziel des Strafvollzuges sollte nicht Disziplinierung, sondern Erziehung sein. In solch einem Erziehungsstrafvollzug wäre auch die Rolle des Seelsorgers klar definiert. Er wäre nicht Teil des staatlichen Vollzugsapparats, sondern er müsse von außen als Vertreter der Kirche kommen „und den Gefangenen das Gespräch anbieten, um ihnen

⁶ Ebd.

⁷ BAEF, Zentralregistratur 163, Generalstaatsanwalt Gera an Bischöfliches Geistliches Gericht, 09.08.1946.

⁸ BAEF, Zentralregistratur 163, Schneider an Freusberg, 19.12.1946.

zu helfen, eigene moralische Maßstäbe zu entwickeln und nicht wieder straffällig zu werden“.⁹

Harald Poelchau engagierte sich bereits in der Weimarer Republik in der „Arbeitsgemeinschaft für Reform des Strafvollzugs“ und war begeistert von den Weimarer Reformideen. Im Winter 1945 wurde er von Werner Gentz in die Abteilung Strafvollzug der DJV geholt.¹⁰ Er übernahm dort das Amt eines „Vortragenden Rats“ und sollte insbesondere am Neuaufbau des Gefängniswesens mitarbeiten.¹¹ Werner Gentz, in der Weimarer Zeit Ministerialrat im Preußischen Justizministerium, hatte sich damals als Reformler im Strafvollzug einen Namen gemacht. Nachdem am 27. Juli 1945 die Sowjetische Militäradministration in Deutschland (SMAD) den Aufbau einer zentralen deutschen Justizverwaltung befohlen hatte, wurde Gentz Leiter der Abteilung Strafvollzug. Aus der Weimarer Zeit kannte er noch Poelchau. Gemeinsam wollten sie nun den Strafvollzug in der sowjetischen Besatzungszone neu aufbauen und ihre Ideen eines humanen Strafvollzugs umsetzen. Zum Leiter der zentralen Justizverwaltung berief die SMAD den damals bereits 85-jährigen Dr. Eugen Schiffer (1860–1954), der schon zu Beginn der Weimarer Republik Reichsjustizminister gewesen ist.

Als oberstes Regierungsorgan der Besatzungsmächte übte nach der deutschen Kapitulation der Alliierte Kontrollrat die oberste Rechtsprechung aus. Hierzu zählte auch die Kontrolle über die Untersuchungshaft und den Strafvollzug. Das Kontrollratsgesetz Nr. 1 vom 20. September 1945 hob das NS-Recht auf und mit der Direktive Nr. 19 des Alliierten Kontrollrats vom 12. November 1945 gab es ein erstes zentrales Dokument bezüglich des Strafvollzugs in Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg. Die Kontrollratsdirektive hatten amerikanische „hochqualifizierte Experten für das Gefängniswesen“¹² unter Beteiligung deutscher Fachgrößen verfasst,¹³ die dabei an die Reformkonzepte im Strafvollzug der Weimarer Republik anknüpften. Dem vorausgegangen waren Leitgedanken zur Reformierung des Strafvollzugs von Werner Gentz, die er wenige Wochen zuvor in der

⁹ Andreas BECKMANN/Regina KUSCH, Gott in Bautzen. Die Gefangenen- und Seelsorge in der DDR, Berlin 1994, S. 11.

¹⁰ Vgl. Harald POELCHAU, Die Ordnung der Bedrängten. Autobiographisches und Zeitgeschichtliches seit den zwanziger Jahren, Berlin 1963, S. 99 f.

¹¹ Vgl. Henriette SCHUPPENER, „Nichts war umsonst“ – Harald Poelchau und der deutsche Widerstand, Berlin 2006, S. 128.

¹² Albert KREBS, Begegnungen mit Harald Poelchau, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 38 (1989), S. 67–73, hier S. 70.

¹³ Beispielsweise Albert Krebs, er war von 1928 bis 1933 Anstaltsleiter in der Landesstrafanstalt Untermaßfeld in Südthüringen, wo die Reformkonzepte als „Modellanstalt“ umgesetzt wurden. Nach dem Zweiten Weltkrieg leitete er die Abteilung Strafvollzug im hessischen Justizministerium. Vgl. Jörg MÜLLER, Strafvollzugspolitik und Haftregime in der SBZ und in der DDR, Göttingen 2012, S. 28.

Zentralverwaltung für Justiz verfasst hat.¹⁴ In diesem Grundsatzpapier wurden die „Forderungen der Kontrollratsdirektive Nr. 19 sinngemäß vorweggenommen“.¹⁵ Im Mittelpunkt stand der Erziehungsgedanke mit dem Ziel der Wiedereingliederung in die Gesellschaft. In Bezug auf die seelsorglichen Bedürfnisse der Gefangenen sah das Reformkonzept vor, dass jeder *religiöse Zwang [...] vermieden werden [soll], aber der religiösen Betreuung durch Vertreter der Glaubens- oder Weltanschauungsgemeinschaft, welcher sich der Gefangene zugehörig fühlt, [...] keine Hindernisse in den Weg gelegt werden sollen*.¹⁶ Außerdem sollte davon abgesehen werden, *Geistliche als Beamte in der Strafvollzugsverwaltung anzustellen*.¹⁷ Als zentrales Ziel formuliert die Kontrollratsdirektive Nr. 19 die Rehabilitierung der Gefangenen. Hierzu wird die Gefangenenenseelsorge explizit im Punkt 3g aufgeführt und gefordert, dass es *[a]ngemessene Gelegenheit für die Gefangenen [geben soll], religiöse Fürsorge zu erhalten und [dem] Gottesdienst nach eigener Wahl beizuwohnen*.¹⁸

Um klare Regelungen für die Gefangenenenseelsorge auf dem Gebiet der sowjetischen Besatzungszone zu finden, sandte der evangelische Bischof von Berlin, Dr. Otto Dibelius (1880–1967), im Frühjahr 1946 einen Entwurf für eine Dienst-anweisung für die Gefängnispfarrer, um diese mit der zentralen Justizverwaltung abzustimmen und von der SMAD genehmigen zu lassen.¹⁹ Grundgedanke war, dass *im Gegensatz zur bisherigen Handhabung künftig die Kirchenbehörde – im Einvernehmen mit der Zentralen Strafvollzugsbehörde – die haupt- und nebenamtlichen Geistlichen anstellt*.²⁰ Somit würden erstmals in Deutschland die Gefängnisseelsorger nicht mehr vom Staat angestellt sein und dessen Verantwortungsbereich unterliegen, sondern dem der jeweiligen Kirche. „Bisher waren Anstaltspfarrer immer Diener der Obrigkeit

¹⁴ Unterzeichnet ist das Grundsatzpapier von Eugen Schiffer, dem Chef der DJV. Verfasser der Leitgedanken ist jedoch Werner Gentz. Vgl. Brigitte OLESCHINSKI, Die Abteilung Strafvollzug der Deutschen Zentralverwaltung Justiz in der SBZ 1945–1949. Ein Einblick in Akten der frühen deutschen Nachkriegsgeschichte, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 41 (1992), S. 83–90, hier S. 89, Anm. 8.

¹⁵ MÜLLER, Strafvollzugspolitik (wie Anm. 13), S. 29.

¹⁶ Bundesarchiv (im Folgenden: BA), DP 1/30197, DJV an Landes- u. Provinzialverwaltungen, 16.10.1945.

¹⁷ Ebd.

¹⁸ BA, DP 1/30197, Alliierte Kontrollbehörde, Kontrollrat, Direktive Nr. 19.

¹⁹ Vgl. BA, DP 1/30197, Evang. Konsistorium Mark Brandenburg an DJV, 16.03.1946. BECKMANN und KUSCH (wie Anm. 9) gehen davon aus, dass Harald Poelchau 1948 eine Dienstordnung entworfen hat, die jedoch nicht in den Archiven auffindbar sei. Tatsächlich lässt sich im Bundesarchiv ein Abstimmungsprozess für eine Dienstordnung finden, die hier ihren Anfang nahm und an der Harald Poelchau als zuständiger Referent beteiligt war.

²⁰ BA, DP 1/30197, Evang. Konsistorium Mark Brandenburg an DJV, 15.03.1946.

gewesen.²¹ Die Pfarrer würden mit ihrem Dienst vor allem dann glaubwürdiger, wenn ihre Tätigkeit als eine freie Liebestätigkeit der Kirche und nicht als eine vom Staat bezahlte und reglementierte dargeboten werden würde.²² In der zentralen Justizverwaltung nahm sich Werner Gentz dieser Dienststörung an. Mit minimalen redaktionellen Änderungen sandte er sie an die SMAD mit dem Vermerk, dass er nach Prüfung des Entwurfs es für unbedenklich erachtet, *dass nach ihm verfahren wird.*²³ Sofern die SMAD keine Einwände erhebe, könne diese Ordnung dann auch den Länder- und Provinzialregierungen mitgeteilt werden.

Parallel bot er auch der katholischen Kirche an, eine eigene Dienstanweisung für die katholischen Gefängnisseelsorger zu erlassen.²⁴ Der Berliner Bischof Heinrich Wienken (1883–1961) hat daraufhin in seiner Funktion als Leiter des Bischöflichen Commissariates der Fuldaer Bischofskonferenz die kirchlichen Verwaltungen in der SBZ befragt, *ob auch für die katholischen Geistlichen an den Gefangenenanstalten eine Dienstanweisung notwendig und erwünscht ist.*²⁵ Für die Situation in Thüringen gab Joseph Freusberg diese Frage an Jendrzeczyk weiter. Da er bereits im Erzbistum Breslau Gefangenseelsorger gewesen ist, konnte er die Notwendigkeit einer eigenen katholischen Dienstanweisung am ehesten einschätzen. Doch dieser sah dafür keinen Bedarf und gab Freusberg zu wissen: *Wir hatten nie eine, sie ist weder notwendig noch erwünscht, da ja die Seelsorge in den Gefängnissen auch durch die Verfassung garantiert ist u. unter Seelsorge bei den Strafgefangenen alles fällt, was wir unter Seelsorge verstehen.*²⁶ Auch in den anderen Jurisdiktionsbezirken scheint man keine Notwendigkeit für eine eigene Dienstanweisung für die katholischen Gefängnisseelsorger gesehen zu haben, so dass sich der *katholische Bischof [...] für seine Kirche den Richtlinien [der evangelischen Kirche] angeschlossen hat.*²⁷ In der zentralen Justizverwaltung in Berlin äußerte Werner Gentz somit keine Bedenken, dass auch auf katholischer Seite die *Strafanstaltsseelsorge anhand dieser Richtlinien vorläufig ausgeübt wird.*²⁸

Die SMAD bestätigte die Dienstanweisung für die evangelischen Geistlichen am 8. Mai 1947.²⁹ Sie garantierte nun, dass, wenn Gefangene den Wunsch nach einem Gottesdienst haben, Geistliche hierfür in den Gefängnissen zuge-

²¹ BECKMANN/KUSCH, Gott in Bautzen (wie Anm. 9), S. 24.

²² Vgl. KREBS, Begegnungen mit Harald Poelchau (wie Anm. 12), S. 70.

²³ BA, DP 1/30197, DJV an SMAD, Rechtsabteilung, 30.07.1946.

²⁴ Vgl. BA, DP 1/30197, Gentz an Bischöfliches Ordinariat Berlin, 08.04.1946.

²⁵ BAEF, Zentralregistratur 163, Commissariat der Fuldaer Bischofskonferenz an Bischöfliches Generalvikariat Erfurt, 30.12.1946.

²⁶ BAEF, Zentralregistratur 163, Jendrzeczyk an Freusberg, 30.01.1947.

²⁷ BA, DP 1/30197, Generalstaatsanwalt Berlin an DJV, 19.06.1946.

²⁸ BA, DP 1/30197, DJV an Erzbischöfliches Commissariat Magdeburg, 10.05.1946.

²⁹ Vgl. BA, DP 1/30197, SMAD, Rechtsabteilung an DJV, 08.05.1947.

lassen werden dürfen.³⁰ Der Besuch des Gottesdienstes müsse dabei freiwillig sein. Predigten zu politischen Themen waren jedoch nicht erlaubt. Für die Gottesdienste hatte die Gefängnisverwaltung für einen geeigneten Raum und dessen Instandhaltung zu sorgen, die Kosten für den Gottesdienst (Abendmahl, Gehalt des Organisten) sollten von der Kirche getragen werden. Auf Wunsch des Gefangenen und mit Genehmigung des Anstaltsleiters waren Beichte und seelsorgliche Gespräche möglich. Ausdrücklich weist die Dienstanweisung auf das Beichtgeheimnis hin. Sollte jedoch der Gefangene in der Beichte ein Verbrechen gestehen, was den gerichtlichen Untersuchungsbehörden noch nicht bekannt sei, so müsse der Geistliche den Gefangenen dazu bewegen, *daß er selbst das ausgeführte oder vorbereitete Verbrechen zur Kenntnis bringt*.³¹ Insgesamt soll der Geistliche im Gottesdienst und im persönlichen Gespräch *an der Besserung und Umerziehung des Verurteilten* mitwirken.³² Gemäß der Dienstordnung lag die Dienstaufsicht bei der Kirchenbehörde, der Anstaltsleiter hatte lediglich darüber zu wachen, dass die Tätigkeit des Geistlichen nicht die Ordnung und Sicherheit beeinträchtigt. Außerdem sollte dem Geistlichen auch eine Unterstützungsfunktion bei der Fürsorge der Gefangenen zukommen. Für den Seelsorger waren allerdings auch einige Einschränkungen für seine Tätigkeit in dem sensiblen Umfeld Strafvollzug vorgesehen. So war die Ausgabe von Büchern und Schriften religiösen Inhalts an Gefangene grundsätzlich nur durch den Anstaltsbibliothekar erlaubt und Besuche von Untersuchungshäftlingen nur nach Genehmigung durch den Untersuchungsrichter möglich. Auch konnte der Anstaltsleiter, sollte er *das Urteil des Geistlichen über einen Gefangenen zu erfahren* wünschen,³³ dies einfordern und der Seelsorger hatte dem stattzugeben und konnte sogar bei Bedarf aufgefordert werden, an der Beamtenkonferenz teilzunehmen.

Die mit der SMAD und der zentralen Justizverwaltung abgestimmte Dienstordnung wurde den Justizministerien der Länder übermittelt.³⁴ Somit waren mit dieser Dienstordnung die ersten Konzepte für eine Gefängnisseelsorge vorgelegt. Sie waren „äußerst vielversprechend“.³⁵

³⁰ Vgl. BA, DP 1/30197, Dienstanweisung für die evangelischen Geistlichen, Bl. 77.

³¹ Ebd.

³² Ebd.

³³ Ebd.

³⁴ Vgl. BA, DP 1/30197, DJV an Landes- u. Provinzialregierungen, Justizministerium, 06.08.1947.

³⁵ TISCHNER, Katholische Kirche in der SBZ/DDR (wie Anm. 1), S. 435.

Anstellung des katholischen Gefängnisseelsorgers

Der Gedanke, die Gefängnisseelsorger nicht wieder als staatliche Beamte einzustellen, um den Eindruck einer Handlangertätigkeit für den Staat zu vermeiden, war durchaus mit katholischen Vorstellungen vereinbar.³⁶ Die Dienstordnung sah ja ausdrücklich vor, dass das Dienstverhältnis nun bei der Kirche liegt. Für die konkrete Umsetzung der Gefangenenseelsorge ging man in Thüringen jedoch einen eigenen Weg.

Bei den thüringischen Justizbehörden lag nun sowohl das Anliegen Freusbergs zur Gefängnisseelsorge als auch die von der SMAD genehmigte Dienstordnung auf dem Tisch. Beides musste nun in Einklang gebracht werden, weshalb sich der Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht in Gera an die DJV wandte und die Frage stellte, ob *der Kirche die ihr durch die Ausübung der Seelsorge entstehenden Kosten persönlicher und sächlicher Art erstattet werden können*.³⁷ Grundsätzlich hielt man seitens der Generalstaatsanwaltschaft die *Übernahme der Kosten der Anstaltsseelsorge auf die Justizverwaltung [...] für billig. Sie [entspreche] auch der bisherigen Regelung*.³⁸ An der Seelsorge seien schließlich *nicht nur die Kirche interessiert, sondern auch die Vollzugsbehörden*.³⁹ Beim Landesamt für Justiz in Weimar wollte man eine Kostenübernahme durch den Staat jedoch nicht ohne weiteres billigen, sondern man vertrat den Standpunkt, *daß die [...] Kosten von der Kirche und nicht von der Justizverwaltung billigerweise getragen werden müßten*,⁴⁰ so dass man sich zur Klärung dieser Frage an die zentrale Justizverwaltung in Berlin wandte.

Da parallel hierzu auch Bischof Dibelius für die evangelische Kirche um eine Regelung für die Kosten der Gefängnisseelsorge bat,⁴¹ traf sich am 29. Oktober 1946 der Präsident der DJV, Eugen Schiffer, mit Bischof Dibelius und Präses Scharf von der evangelischen Kirchenleitung. Bischof Dibelius schlug dem Amtschef der DJV eine ähnliche Verfahrensweise wie in den westlichen Besatzungszonen vor, dort seien *die Strafanstaltsgeistlichen nicht mehr Staatsbeamte, sondern würden von der Kirche angestellt, die Justizverwaltung erstatte jedoch der Kirche den vollen Betrag ihrer Aufwendungen für diese Arbeit*.⁴² Der Amtschef entgegnete, dass im Gegensatz zu der englischen Zone, wo durch die Besatzungsmacht *jährlich 80 Millionen Pfund für die Zone aufgebracht würden*,⁴³ in der sowjetisch besetzten Zone das Kapital nur *in*

³⁶ Vgl. ebd.

³⁷ BA, DP 1/30197, Generalstaatsanwalt Gera an DJV, 09.08.1946.

³⁸ Ebd.

³⁹ Ebd.

⁴⁰ BA, DP 1/30197, Land Thüringen, Landesamt für Justiz an DJV, 20.08.1946.

⁴¹ Vgl. BA, DP 1/30197, Dibelius an Schiffer, 25.07.1946.

⁴² BA, DP 1/30197, Gesprächsvermerk Bischof Dibelius und Amtschef DJV, 29.10.1946.

⁴³ Ebd.

der Arbeitskraft und Arbeitsfreudigkeit des Volkes bestehe.⁴⁴ Eine Übernahme der Kosten durch den Staat wäre somit nicht möglich. Dennoch kam Eugen Schiffer dem Berliner Bischof entgegen:

Gefängnisseelsorge sei zweifellos genau so sehr ein Anliegen des Staates wie der Kirche und die Deutsche Justizverwaltung sei bereit, die Gefängnisseelsorge in jeder Weise zu fördern und zu unterstützen. Er betrachte die Gefängnisseelsorge als einen essentiellen Bestandteil der Strafrechtspflege und damit des Rechtes selbst. Das Interesse des Staates könne seiner Meinung nach zwar auch zur finanziellen Auswirkung kommen, jedoch nicht in dem Sinne, daß sämtliche Aufwendungen der Kirche durch den Staat zu ersetzen seien, sondern in dem Sinne, daß die Lasten dieser gemeinsamen Aufgabe von beiden Körperschaften gemeinsam zu tragen seien. Im weiteren Verlauf der Besprechung wurde ein Einvernehmen zwischen D. Dr. Dibelius und dem Herrn Amtschef dahingehend erzielt, daß je nach der Zahl der Anstalten bezw. Anstaltsgeistlichen ein Pauschalbetrag als Aufwandsentschädigung von den Justizverwaltungen zu übernehmen und an die Kirchenleitungen zu zahlen ist.⁴⁵

Bevor jedoch die thüringische Justizverwaltung in Weimar, die sich mit einer ähnlichen Fragestellung an die DJV wandte, sowie die anderen Justizverwaltungen der Länder über diese Kompromissregelung informiert werden konnten, galt es zwei grundlegende Bedenken aus dem Weg zu räumen. Zum einen wurde diese Regelung getroffen, ohne davon die SMAD *besonders in Kenntnis zu setzen* und zum anderen befürchtete man in der DJV,⁴⁶ dass *die Vergütung für die Tätigkeit der Geistlichen den Charakter einer verschleierte Gehaltszahlung annehmen könnte.*⁴⁷ Eine Vereinbarung zwischen dem evangelischen Bischof und der deutschen Justizverwaltung an der russischen Besatzungsmacht vorbei mit dem Ergebnis einer verdeckten Subvention der Kirche wäre äußerst heikel und mit Sicherheit nicht das staatspolitische Ziel gewesen. Zumal sich keiner Ärger mit der sowjetischen Besatzungsmacht einhandeln wollte. Es galt also hier, ein Kommunikationsproblem aus der Welt zu schaffen und eine klare Begründung für die getroffene Regelung zu finden, mit der alle Seiten leben konnten. Vor allem aber musste die SMAD mit eingebunden werden. Indem folgende Mitteilung an das Landesamt für Justiz in Weimar und als Abschrift auch der SMAD sowie allen anderen Landesjustizverwaltungen zugänglich gemacht wurde, glaubte man beiden Bedenken in ausreichender Weise gerecht geworden zu sein:

Im Hinblick darauf, daß die Tätigkeit der Geistlichen über die reine Seelsorge hinaus auch Aufgaben erfäßt, die unmittelbar den Interessen des Strafvollzuges dienen, insbesondere der sozialen Betreuung der Gefangenen und ihrer Familien, sowie die Fürsorge für die zur

⁴⁴ Ebd.

⁴⁵ Ebd.

⁴⁶ BA, DP 1/30197, Aktenvermerk vom 12.12.1946.

⁴⁷ Ebd.

*Entlassung kommenden Gefangenen, um ihre wirtschaftliche und soziale Wiedereingliederung vorzubereiten und zu fördern, bestehen [...] keine Bedenken dagegen, daß ihnen die hierbei erwachsenden Aufwendungen (Portokosten, Fabrgelder, Schreibhilfen usw.) sei es auf Grund rechnungsmäßig belegter Aufstellungen, sei es pauschaliter im Rahmen der verfügbaren Etatsmittel, erstattet werden. Dagegen halte ich es im Hinblick darauf, daß die Justizverwaltung davon absieht, ihrerseits Geistliche in den Gefangenenanstalten anzustellen [...], nicht für angezeigt, auch diejenigen Kosten auf die Justizkasse zu übernehmen, die durch die Besoldung der Geistlichen erwachsen.*⁴⁸

Mit dem Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat gingen die Vorstellungen der zentralen Justizbehörde dahin, dass den Kirchen zwar Aufwendungen entschädigt werden, die Gehaltszahlung jedoch allein Sache der Kirche sei, die die Strafanstaltsgeistlichen einstellt. Dieser Regelung nahm sich das Justizministerium in Weimar jedoch nicht an. Auch wollte es sich nicht von der DJV vorschreiben lassen, wie es in dieser Sache zu verfahren hatte, sondern dies war eine Frage, die *für das Land Thüringen von dem Ministerium für Justiz und dem Ministerium für Finanzen zu entscheiden* sei.⁴⁹ Das Weimarer Justizministerium stellte Dompropst Freusberg nun in Aussicht, dass die Gehaltszahlungen *der Kirche wieder ersetzt* werden können,⁵⁰ denn bei *einer erneuten Überprüfung dieser Frage ist der Herr Minister für Justiz im Einvernehmen mit dem Herrn Generalstaatsanwalt der Ansicht, daß der entsprechende Erlaß der Deutschen Justizverwaltung lediglich einen empfehlenden Standpunkt zu der Frage der Entschädigung der Geistlichen für ihre Tätigkeit als Anstaltsseelsorger, nicht dagegen bindende Weisungen enthält.*⁵¹

Was die Person des Gefangenseelsorgers betrifft, wollte das Justizministerium in Weimar sich aber absichern und bat die DJV, *die Zustimmung zur Bestellung des Herrn Pfarrer Jendrzejczyk [sic!] als Gefangenseelsorger [sic!] zu geben.*⁵² Die zentrale Justizbehörde äußerte gegen eine Anstellung von Jendrzejczyk schließlich *keine Bedenken*,⁵³ so dass man seitens des Thüringer Justizministeriums Dompropst Freusberg empfahl, *nunmehr das Erforderliche hierzu zu veranlassen.*⁵⁴ Am 13. März 1947 gab Freusberg als Generalvikar des Bistums Fulda an Jendrzejczyk in Weimar das Ernennungsschreiben *zum Gefängnis-Seelsorger an den Strafanstalten, die sich im Lande Thüringen befinden, soweit sie im Bereiche der Diözese Fulda liegen.*⁵⁵ Zugleich bat er den bischöflichen Kommissar in Meiningen für den in Südthüringen gelegenen

⁴⁸ BA, DP 1/30197, DJV an Landesamt für Justiz, Weimar, 12.12.1946.

⁴⁹ BAEF, Zentralregistratur 163, Justizministerium Weimar an Freusberg, 21.01.1947.

⁵⁰ Ebd.

⁵¹ Ebd.

⁵² BA, DP 1/30197, Justizministerium Weimar an DJV, 21.01.1947.

⁵³ BA, DP 1/30197, DJV an Justizministerium Weimar, 24.02.1947.

⁵⁴ BAEF, Zentralregistratur 163, Justizministerium Weimar an Freusberg, 06.03.1947.

⁵⁵ BAEF, Zentralregistratur 163, Freusberg an Jendrzejczyk, 13.03.1947.

Teil des Bistums Würzburg und das Bischöfliche Ordinariat in Bautzen für den in Ostthüringen gelegenen Teil der Diözese Meißen, *den genannten Herrn zu beauftragen*.⁵⁶

Die in Aussicht gestellte Übernahme der Personalkosten war zwar noch zu klären, aber mit der Ernennung von Jendrzejczyk war der Grundstein für die Gefängnisseelsorge gelegt. Dompropst Freusberg teilte daher mit Freude dem Bischöflichen Commissariat der Fulder Bischofskonferenz mit:

*Die Gefängnisseelsorge ist im Lande Thüringen auf eine feste Grundlage gestellt worden. Für die katholische Gefangenenseelsorge ist zunächst ein hauptamtlicher Gefängnisseelsorger bestellt, der die gesamte Gefängnisseelsorge zu organisieren und zu überwachen hat. [...] Die Besoldung des hauptamtlichen Seelsorgers geschieht kirchlicherseits. Die sachlichen Ausgaben werden von der Justizverwaltung ersetzt. [...] Eine Dienstanweisung – wie sie für die evangelische Gefängnisseelsorge festgelegt worden ist – ist meiner Auffassung nach nicht erforderlich. Art. 77 der Verfassung des Landes Thüringen lautet: „In Krankenhäusern, Strafanstalten und sonstigen öffentlichen Anstalten sind Religionsgesellschaften zur Seelsorge und zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzubalten ist.“ Danach ist der Seelsorge freie Bahn gegeben, und es ist nicht zweckmässig sie durch eine Dienstanweisung fest zu schnüren.*⁵⁷

Katholische Gefängnisseelsorge – „Thüringer Weg“

Wenige Tage nach der Ernennung von Jendrzejczyk zum Gefängnisseelsorger lag auch die Entscheidung über die in Aussicht gestellte Übernahme der Personalkosten durch das Justizministerium vor. Dem Erfurter Dompropst konnte mitgeteilt werden, dass der Justizminister entschieden habe, *daß der Kirche die Kosten sächlicher Art, die ihr durch die Bereitstellung von Geistlichen für Anstaltsseelsorge erwachsen (z.B. Postgebühren und Reisekosten), in vollem Umfange und die Besoldung des die Anstaltsseelsorge in Thüringen ausübenden Geistlichen in Höhe von 2/3 des tatsächlichen Aufwandes aus Justizmitteln erstattet werden*.⁵⁸ Im Gegensatz zu der Verfahrensweise in anderen Landesministerien und den Vorgaben der zentralen Justizverwaltung in Berlin ist hier ein „besonderer ‚Thüringer Weg‘“ erkennbar, bei dem den kirchlichen Vorstellungen besonders weit entgegengekommen wurde.⁵⁹

⁵⁶ BAEF, Zentralregistratur 163, Freusberg an Ordinariat Bistum Meißen, 13.03.1947.

⁵⁷ BAEF, Zentralregistratur 163, Freusberg an Wienken, 13.03.1947.

⁵⁸ BAEF, Zentralregistratur 163, Justizministerium Weimar an Freusberg, 21.03.1947. Eine Rolle bei diesem staatlichen Entgegenkommen scheint auch die Person Jendrzejczyks gespielt zu haben, der eine Empfehlung eines ehemals von ihm in Oppeln betreuten kommunistischen Häftlings vorweisen konnte. Vgl. Günther NIEMCZIK, Menschen auf dem Wege. Eine Chronik der Caritasarbeit in Thüringen, Erfurt 1996, S. 36.

⁵⁹ TISCHNER, Katholische Kirche in der SBZ/DDR (wie Anm. 1), S. 436.

Ein Streitpunkt wurde jedoch die Gehaltsstufe. Im Ernennungsschreiben teilte Freusberg seinem künftigen Gefängnisseelsorger mit, dass er *eine monatliche Überweisung von RM 300,- erhält*.⁶⁰ Eine Begründung für diese verhältnismäßig geringe Lohnstufe teilte er ihm nicht mit.⁶¹ Gegenüber dem Bischöflichen Ordinariat Bautzen sah sich Freusberg jedoch in Erklärungsnot und begründete diese Einstufung damit, dass im Bistum Fulda alle Flüchtlingspfarrer, *die in ihrer Heimat bereits Pfarrer gewesen sind*,⁶² diese Vergütung erhalten. Pfarrer Jendrzejczyk scheint mit dieser Einstufung jedoch nicht zufrieden gewesen zu sein. Da er über die Thüringer CDU politisch gut vernetzt war,⁶³ gewann er den CDU-Landesgeschäftsführer Schneider für seine Interessen, um ein attraktives Gehalt zu erwirken. Dieser schlug Freusberg nun vor, das Gehalt von Jendrzejczyk *nach den Grundsätzen eines Oberregierungsrates festzulegen. Bei 22 Dienstjahren würde das monatliche Bruttogehalt rund RM. 880,- betragen*.⁶⁴ Auf diese Vorgabe reagierte Freusberg empört. Abgesehen davon, dass er nicht bereit und nicht in der Lage war, solch ein hohes Gehalt zu zahlen, wollte er sich über die Gehaltsstufe des Gefangenenseelsorgers auch keine Vorgaben machen lassen. Schon gar nicht wollte er die Auffassung *teilen, daß für die Besoldung des hauptamtlichen Seelsorgers der Besoldungstarif eines Staatsbeamten zu Grunde gelegt wird*.⁶⁵ Freusberg stellte deshalb gegenüber Schneider klar, dass die Seelsorge *eine kirchliche Angelegenheit [sei] und da seitens des heutigen Staates die Trennung von Kirche und Staat betont wird*, er einen *Staatstarif für die Besoldung des Geistlichen* nicht für richtig hält.⁶⁶ Vielmehr hielt er es für

angebrachter, die Tarifordnung für die Besoldung der Pfarrer in der Diözese Fulda zu Grunde zu legen. Danach ist das Höchstgehalt eines Pfarrers RM 560,50 monatlich, einschl. des Wertes der Dienstwohnung. Es würde auch von den übrigen evakuierten Priestern nicht verstanden werden, daß Herr Pfarrer Jendr. ein Gehalt von monatlich RM 880,- beziehen würde, während sie selbst mit RM 300,- monatlich auskommen müssen, ganz gleich

⁶⁰ BAEF, Zentralregistratur 163, Freusberg an Jendrzejczyk, 13.03.1947.

⁶¹ Unabhängig von der Position, die die Flüchtlingspriester in ihrer Heimatdiözese innehatten, wurden sie in den finanzschwachen Aufnahmebistümern meist nur mit Einstiegsgehältern bezahlt. Exemplarisch hierzu die Studie von Ulrike Winterstein zur Situation im Bistum Meißen. Vgl. Ulrike WINTERSTEIN, Vertriebener Klerus in Sachsen 1945–1955 (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte. Reihe B, Forschungen, 118), Paderborn 2010, S. 126–138.

⁶² BAEF, Zentralregistratur 163, Freusberg an Ordinariat Bistum Meißen, 13.03.1947.

⁶³ Im Juli 1948 stand sogar zur Diskussion, ob er Mitglied des CDU-Landesvorstandes werden sollte. Vgl. BAEF, Zentralregistratur 163, Rücker an Jendrzejczyk, 19.07.1948.

⁶⁴ BAEF, Zentralregistratur 163, Schneider an Freusberg, 09.04.1947.

⁶⁵ BAEF, Zentralregistratur 163, Freusberg an Schneider, ohne Datum.

⁶⁶ Ebd.

*welche Stellung sie früher in ihrer Heimatdiözese gehabt haben und welche anstrengende Tätigkeit sie nun ausüben müssen.*⁶⁷

Dompropst Freusberg gab dennoch dem Druck nach, den das Schreiben des CDU-Geschäftsführers Schneider bei ihm auslöste. Das ursprünglich vorgesehene Gehalt für den Gefängnisseelsorger, das sich an den Bezügen der Flüchtlingspriester orientieren sollte, schien gegenüber politischen und staatlichen Stellen nicht vermittelbar, zumal zwei Drittel der Personalkosten durch das Justizministerium erstattet werden würden. Und da es zu erwarten war, dass man staatlicherseits sehr genau hinschaute, wie die katholische Kirche die Gefängnisseelsorge gestaltete und auch vergütete, zahlte Freusberg an Jendrzejczyk nun das Höchstgehalt eines Pfarrers im Bistum Fulda.

Mit der Ernennung und der Besoldung von Jendrzejczyk war die landesweite Gefangenenseelsorge aber noch nicht geregelt. Die Beauftragungen durch die Diözesen Würzburg und Meißen, die Diözesananteile in Thüringen hatten, standen noch aus und waren zunächst auch nicht zu erwarten, denn die *Diözese Meissen lebt eine Beauftragung [...] für den Meissener Anteil in Thüringen ab, dergleichen will Würzburg von einer Sonderbeauftragung nichts wissen.*⁶⁸ Vermutlich war es für das Bistum Meißen eine Kostenfrage, weshalb es zunächst den Einsatz eines hauptberuflichen Gefängnisseelsorgers ablehnte.⁶⁹ Nachdem aber Freusberg gegenüber dem Bischöflichen Ordinariat in Bautzen klar gemacht hatte, dass er eine zusätzliche Vergütung durch das Bistum Meißen *in Anbetracht der heutigen Notlage [...] nicht für erforderlich hält,*⁷⁰ wurde die noch fehlende Beauftragung für deren Diözesananteil erteilt.⁷¹

Auch wenn der Anlauf und die Verhandlungen für die katholische Gefängnisseelsorge in Thüringen zeitaufwendig und mühsam waren, so scheint die praktische Ausgestaltung dieser Arbeit „völlig reibungslos“ gelaufen zu sein.⁷² Vierteljährlich rechnete Freusberg nun die Personal- und Sachkosten beim Justizministerium ab und von Jendrzejczyk erhielt er zum Jahresende einen Tätigkeitsbericht. Für diesen lag es insbesondere an der Notsituation der Nachkriegszeit, dass er vor allem junge Menschen in den Gefängnissen antraf. Dabei handelte es sich *um eine große Zahl von Not- und Hungerdelikten, die Erwachsene und vor allem Jugendliche [begingen], um einen Ausweg aus dem Hunger, der Kälte, der Entbehrung und dem Elend zu finden. Alle diese Menschen, die zum ersten Mal straffällig wurden, [wurden] verhält-*

⁶⁷ Ebd.

⁶⁸ Ebd.

⁶⁹ BAEF, Zentralregistratur 163, Ordinariat Bistums Meißen an Freusberg, 27.03.1947.

⁷⁰ BAEF, Zentralregistratur 163, Freusberg an Ordinariat Bistum Meißen, 27.06.1947.

⁷¹ BAEF, Zentralregistratur 163, Ordinariat Bistum Meißen an Jendrzejczyk, 29.09.1947. Auf dem thüringischen Gebiet des Bistums Würzburg lag als einzige Strafanstalt die in Untermmaßfeld. Diese wurde von dem Ortsgeistlichen betreut.

⁷² TISCHNER, Katholische Kirche in der SBZ/DDR (wie Anm. 1), S. 436.

nismäßig hart bestraft.⁷³ In den meisten Fällen ging es dabei um Personen, die zum ersten Mal mit dem Gesetz in Konflikt gerieten, darunter eine große Zahl von Jugendlichen, die unter normalen Lebensumständen höchstwahrscheinlich nie straffällig geworden wären.⁷⁴ Jendrzeczyk forderte, auf diese Menschen als nützliche Mitglieder der Gesellschaft nicht zu verzichten. Vielmehr müsse man ihnen helfen, sie zu erziehen und wieder in die Gemeinschaft ein[zur]eiben. Dazu [diene] ganz besonders die Seelsorge in den Strafanstalten.⁷⁵ Jendrzeczyk positionierte sich hier ganz im Sinne eines Erziehungsstrafvollzuges wie er in den Reformkonzepten der Weimarer Zeit angedacht war und beschrieb das Mitwirken des Gefängnisseelsorgers als den Versuch, neben den übernatürlichen Gnadenmitteln (hl. Messe, Beichte, Kommunion, Gebet) durch Ansprachen und Einzelgespräche den Häftling zu bessern, in seinem Wesen zu verwandeln.⁷⁶

Jendrzeczyk feierte einmal monatlich Gottesdienst in den Strafanstalten, in den größeren Gefängnissen sogar zweimal im Monat.⁷⁷ Stolz stellte er in seinem Jahresbericht fest, dass die Gottesdienste fast von allen [katholischen] Häftlingen besucht [wurden]. Vor der hl. Messe [war] Beichtgelegenheit,⁷⁸ die ebenso stark angenommen wurde. Etwa 10 % der Insassen waren katholisch. Schwierigkeiten bereiteten ihm jedoch die Jugendlichen, die weder ein Lied noch ein Gebet (oft nicht einmal das Ave Maria und Glaubensbekenntnis) kannten.⁷⁹ Im Anschluss an die Hl. Messe bot Jendrzeczyk eine Sprechstunde an bzw. besuchte die besonders schwer Belasteten in der Zelle.⁸⁰ Dieses persönliche Gespräch nutzte er nach eigenen Angaben, um zerrüttete Eben wieder zusammenzubringen, Häftlinge mit ihren Familien zu versöhnen.⁸¹ Für die Gefangenen-seelsorge nutzte Jendrzeczyk außerdem seine Kontakte zur Landesregierung, um die Erlaubnis für die Betreuung von politischen Häftlingen zu erreichen.⁸²

Eine weitere wichtige Hilfestellung des Gefängnisseelsorgers war die Verteilung von Lebensmitteln. So gab Jendrzeczyk an, dass die Häftlinge, die keine

⁷³ BAEF, Zentralregistratur 163, Jahresbericht über Strafanstaltsseelsorge 1947.

⁷⁴ Ebd.

⁷⁵ Ebd.

⁷⁶ Ebd.

⁷⁷ Bis 1951 betraf dies auf dem Gebiet des Bistums Meißen drei und im Bereich des Bistums Fulda 14 Haftanstalten. Vgl. BAEF, Zentralregistratur 164, Jahresbericht über Strafanstaltsseelsorge 1950.

⁷⁸ BAEF, Zentralregistratur 163, Jahresbericht über Strafanstaltsseelsorge 1947.

⁷⁹ Ebd.

⁸⁰ Ebd.

⁸¹ BAEF, Zentralregistratur 163, Jahresbericht über Strafanstaltsseelsorge 1949.

⁸² Eine kleine Schwierigkeit, die sich mit der Polizei wegen der Untersuchungsgefangenen, die wegen Befehl 201 einsitzen, ergab, wurde vom Herrn Ministerpräsidenten sofort in meinem Sinne geregelt. BAEF, Zentralregistratur 163, Jahresbericht über Strafanstaltsseelsorge 1949.

Angehörigen hatten, *bei jedem Besuch Brot und wenn möglich etwas Brotaufstrich*⁸³ von ihm erhalten. Außerdem habe er *unter grössten Schwierigkeiten, bei jedem Besuch [unter] den Häftlingen Gesang- und Gebetbücher, religiöse Bücher und Zeitschriften und Rosenkränze*⁸⁴ verteilt. Die Schwierigkeiten bestanden jedoch nicht darin, dass nach der geltenden Dienstordnung Schrifttum nur über den Anstaltsbibliothekar vergeben werden durfte – offensichtlich konnte Jendrzejczyk die Sachen auch so verteilen –, sondern in deren Finanzierung bzw. vielmehr in deren korrekten Abrechnung. So bat er beispielsweise das Bistum Meißen um eine monatliche Pauschale von 30,- RM für derartige Sachkosten.⁸⁵ Doch im Ordinariat in Bautzen war man nicht bereit, pauschal Gelder zur Verfügung zu stellen, ohne entsprechende Quittungen zu erhalten.⁸⁶ Als er einige Monate später wieder ohne Belege Sachkosten in Höhe von 135,- Mark vom Bistum Meißen anforderte, kam man ihm nur teilweise entgegen. Er bekam 50,- Mark überwiesen und die dringende Aufforderung, *bei künftigen Bedarfsfällen [...] Einzelnachweise [...] zu liefern*.⁸⁷ Wie sehr sich Anton Jendrzejczyk darüber geärgert haben muss, dass er nicht die volle Höhe seines angeforderten Betrages bekam, wird in seinem Jahresbericht von 1948 deutlich, wo er beleidigt mitteilt, nun nichts mehr verteilen zu können, obwohl ihn die Häftlinge sehr darum bitten, da er *keine Geldmittel habe und auch die kirchliche Behörde [ihm] eine Unterstützung versage*.⁸⁸ Dies war natürlich eine Trotzreaktion, denn in den Folgejahren gab er wieder an, Schriften verteilt zu haben. Einige Tage später, nachdem er seinen Jahresbericht bereits abgeschickt hatte, versagte ihm dann tatsächlich eine andere kirchliche Stelle, die er auch um Unterstützung bat, die finanzielle Hilfe. Durch die Währungsumstellung in den Westzonen – von dort kamen viele Drucksachen – war diese Hilfsstellung nicht mehr ohne weiteres möglich. Jendrzejczyk konnten nun nur noch Restbestände angeboten werden.⁸⁹

⁸³ BAEF, Zentralregistratur 163, Jahresbericht über Strafanstaltsseelsorge 1948. Im Jahresbericht von 1949 gab er an, 53 Häftlinge fast durchgängig mit Lebensmitteln versorgt zu haben. Im Jahresbericht von 1950 waren es 70 Häftlinge, die er laufend unterstützt habe.

⁸⁴ BAEF, Zentralregistratur 163, Jahresbericht über Strafanstaltsseelsorge 1949.

⁸⁵ Vgl. BAEF, Zentralregistratur 163, Freusberg an Ordinariat Bistum Meißen, 26.02.1948.

⁸⁶ Vgl. BAEF, Zentralregistratur 163, Ordinariat Bistum Meißen an Jendrzejczyk, 12.03.1948.

⁸⁷ BAEF, Zentralregistratur 163, Ordinariat Bistum Meißen an Jendrzejczyk, 24.09.1948.

⁸⁸ BAEF, Zentralregistratur 163, Jahresbericht über Strafanstaltsseelsorge 1948. Dompropst Freusberg reagierte auf diese Äußerung verwundert. Ihm sei *nicht bekannt, daß die kirchliche Behörde die Unterstützung betr. Lieferung von Schriften versagt hätte*. Vgl. BAEF, Zentralregistratur 163, Freusberg an Jendrzejczyk, 18.10.1948.

⁸⁹ Vgl. die Mitteilung des Bischöflichen Commissariates für die Abgewandertenseelsorge in Erfurt an Pfarrer Jendrzejczyk: Man teile ihm mit, *dass es zwar vor der Währungsreform möglich war, Ihnen für Gebetbücher und sonstige erbauliche Schriften [...] geldliche Zuwendungen zu*

Obwohl erste Schwierigkeiten in der Gefangenenseelsorge deutlich wurden, lief dieser seelsorgliche Dienst insgesamt gut an. Jendrzejczyk konnte mit großer Zufriedenheit 1948 seinen Jahresbericht mit der Feststellung eröffnen, dass die Gefängnisseelsorge sich *so fest eingebaut [hat], dass sie als wichtiges Erziehungsmittel angesehen wird.*⁹⁰ Und auch für 1949 konnte er festhalten, dass die Seelsorge sich *immer mehr gefestigt [hat] und [...] zum festen Bestandteil geworden* ist.⁹¹ Außerdem konnte er in seinen Berichten auf die zufriedenstellende Zusammenarbeit mit den Gefängnisleitungen verweisen und angeben, dass die Anstaltsleitungen und Beamten ihn in jeder Weise unterstützen und sehr *hilfsbereit und freundlich* wären.⁹² Die Arbeit von Anton Jendrzejczyk fand bei staatlichen und kirchlichen Stellen Anerkennung. So gab ihm der Generalstaatsanwalt eine ausdrücklich positive Beurteilung. Jendrzejczyk sei *seiner umfangreichen, sachlich und nicht zuletzt infolge der Grösse des Bezirkes schwierigen Aufgabe bisher in jeder Hinsicht gerecht geworden. Infolge seines persönlich freundlichen Auftretens hat er sich [die] Wertschätzung [...] der Leiter und Angestellten der Vollzugsanstalten erworben.*⁹³ Und auch das Bischöfliche Ordinariat des Bistums Meißen stellte *mit Befriedigung fest, daß die Betreuung der Strafanstalten zu einer regelmäßigen Seelsorge geführt hat, und zweifellos eminente Hilfe übernatürlicher Art den Strafgefangenen vermittelt wurde.*⁹⁴ Der in Görlitz residierende Kapitelsvikar für die deutschen Restgebiete des Erzbistums Breslau, Ferdinand Piontek (1878–1963), wünschte Jendrzejczyk Gottes Segen für seine Tätigkeit. *Gott lobne Ihre vielfältigen Bemühungen um die Gefangenen und die Haftentlassenen und segne Sie und Ihre mühevollen Arbeit mit reichsten Gnaden.*⁹⁵

Schwierigkeiten in der katholischen Gefängnisseelsorge

Mit der Auseinandersetzung um die Finanzierung der religiösen Schriften wurden bereits erste Schwierigkeiten in der katholischen Gefängnisseelsorge deutlich, die in der Folgezeit noch zunehmen sollten. Die Ursachen lagen sowohl in der

machen, jetzt aber nach der Währungsreform diese Mittel einfach nicht mehr zur Verfügung stehen. Obwohl ich die Dringlichkeit Ihres Anliegens sehr gut verstehe, kann leider derzeit finanziell nicht geholfen werden. Falls Sie Interesse an Kleinen Katechismen (broschürt) haben, so könnten Sie noch eine grössere Anzahl in der Propstei bekommen. Aus dem absoluten Mangel von religiösem Schrifttum und der momentanen Geldknappheit ist es wohl zu verstehen, dass ich bei Ihrem Hiersein leider nicht weiter auf Ihre Wünsche eingehen konnte. BAEF, Zentralregistratur 163, Abgewandertenseelsorge Erfurt an Jendrzejczyk, 22.10.1948.

⁹⁰ BAEF, Zentralregistratur 163, Jahresbericht über Strafanstaltsseelsorge 1948.

⁹¹ BAEF, Zentralregistratur 163, Jahresbericht über Strafanstaltsseelsorge 1949.

⁹² Ebd.

⁹³ BAEF, Zentralregistratur 163, Generalstaatsanwalt Gera an Jendrzejczyk, 14.02.1949.

⁹⁴ BAEF, Zentralregistratur 163, Ordinariat Bistum Meißen an Jendrzejczyk, 27.10.1949.

⁹⁵ BAEF, Zentralregistratur 164, Piontek an Jendrzejczyk, 31.12.1949.

Person Jendrzejczyk, als auch bei den kirchlichen und staatlichen Stellen. Es fing damit an, dass sich Beschwerden über die Form der Seelsorge von Jendrzejczyk bei Dompropst Freusberg häuften. Beispielsweise wünschte nach Angaben des Pfarrers von Ichtershausen die dortige Anstaltsleitung eine intensivere seelsorgliche Betreuung der Sträflinge.⁹⁶ Gegenüber dem Erfurter Dompropst konnte Jendrzejczyk dieses Anliegen noch relativieren und teilte ihm mit:

Ich weiss, was er will. Ich soll ebenso wie der evangelische Pfarrer jede Woche Sprechstunde für die Sträflinge abhalten. Das habe ich abgelehnt, weil die Sträflinge in die Sprechstunde fast nie mit seelsorglichen Wünschen kommen sondern mit Privatwünschen, die ich garnicht erfüllen kann und auch nicht darf z.B. ich soll ihnen Briefe weiterleiten, ich soll ihnen Urlaub erwirken, ich soll ihnen Strafaufschub erbitten, ich soll ihnen Zigaretten oder Lebensmittel von ihren Angehörigen mitbringen usw. Ich habe bei einer Sprechstunde in Gräffentonna 10 Sträflinge gehabt, davon hatten 9 Wünsche, die ich nicht erfüllen durfte und nur einer war dabei, dem ich seine Bitte sofort erledigt habe, ich sollte seine Mutter mit ihm versöhnen.⁹⁷

Eine weitere Beschwerde, die an das Generalvikariat Erfurt herangetragen wurde, betraf die vermeintlich flüchtige Form der Gottesdienste. *Der katholische Geistliche [...] sei mit seinem Koffer „geschäftsmässig gekommen, packte aus und las in etwa 8 Minuten die heilige Messe.“ Keine Predigt. [...] Die Unzufriedenheit der katholischen Häftlinge sei sehr groß.⁹⁸* Dompropst Freusberg konfrontierte den Gefängnisseelsorger mit dieser harten Kritik. Und auch hierfür fand Jendrzejczyk eine Erklärung:

Ich verstehe den Häftling sehr gut, wenn ihm der 3/4 stündige Gottesdienst wie 8 Minuten vergeht; er, der den ganzen Tag in der Einsamkeit der Zelle zubringt, ist froh, wenn er durch den Gottesdienst möglichst lange eine Abwechslung hat und so vergeht ihm diese 3/4 Stunde wie 8 Minuten. [...] Ich kenne die Sorte von Häftlingen, die sich über mangelhafte Seelsorge beklagen. Wenn ich einem von Ordenschwestern kein Mittagessen besorge, dann ist die Seelsorge schlecht, wenn ich es ablehne, einem einen Brief herauszuschmuggeln, dann ist die Seelsorge schlecht, wenn ich es ablehne beim Untersuchungsrichter für einen einzutreten, dann ist die Seelsorge schlecht usw.⁹⁹

Anton Jendrzejczyk war bemüht, seinem kirchlichen Vorgesetzten zu zeigen, dass es sich hier um Missverständnisse und Einzelfälle handelte. Er war offensichtlich hart von der Kritik an seiner Seelsorge getroffen, so dass er sich genötigt sah, das Gegenteil zu beweisen, indem er alle Haftanstalten bat, ihm eine Bescheinigung über seine Seelsorgstätigkeit auszustellen. Im Sommer 1949 sammelte er

⁹⁶ BAEF, Zentralregistratur 163, Freusberg an Jendrzejczyk, 14.02.1948.

⁹⁷ BAEF, Zentralregistratur 163, Jendrzejczyk an Freusberg, 27.02.1948.

⁹⁸ BAEF, Zentralregistratur 163, Brungs an Generalvikariat Erfurt, 16.03.1949.

⁹⁹ BAEF, Zentralregistratur 163, Jendrzejczyk an Freusberg, 05.04.1949.

diese und fügte sie seinem Jahresbericht an Dompropst Freusberg an.¹⁰⁰ Damit konnte er vermutlich zunächst die Gemüter besänftigen, jedoch wurde vereinzelt auch in den Folgejahren immer wieder Kritik an seiner Seelsorge an das Bischöfliche Generalvikariat Erfurt gemeldet.¹⁰¹

Während die Beschwerden von ehemaligen Häftlingen, die von einer Anstaltsleitung oder von einem Dorfpfarrer an Freusberg herangetragen wurden, folgenlos blieben, änderte sich die Stimmungslage als die Beschwerden über den Erfurter Caritasdirektor Franz Nitsche (1905–1986) und Bischof Heinrich Wienken – inzwischen Bischof von Meißen – und damit von höheren katholischen Würdenträgern und gleichzeitig Vertrauenspersonen von Joseph Freusberg an das Generalvikariat übermittelt wurden.¹⁰² Die Kritikpunkte bestätigten das zuvor gewonnene Bild. So wurde an Bischof Wienken herangetragen, dass der katholische Gefängnispfarrer *lediglich einen Gottesdienst mit einer kurzen Ansprache [halte]. Für eine Aussprache mit den einzelnen Gefangenen hätte er keine Zeit.*¹⁰³ Kritikwürdig war aber nicht nur die Form des Gottesdienstes. Mit Entsetzen nahm Wienken zur Kenntnis, *dass es vielfach vorgekommen sei, dass die aufsichtführenden Polizeibeamten beim Gottesdienst Zigaretten geraucht haben.*¹⁰⁴

¹⁰⁰ *Dass meine Angaben wahr sind, füge ich bei eine Bescheinigung der Vorstände der Hauptanstalten. Aus allem dem ist zu ersehen, dass ich in der Woche durchschnittlich 5 Tage unterwegs bin, d.h. bis Mittag oder Abend nüchtern sein muss.* BAEF, Zentralregistratur 163, Jendrzeczyk an Freusberg, 30.09.1949.

¹⁰¹ Beispielsweise bot das Pfarramt Altenburg Jendrzeczyk an, ihn an den kirchlichen Festtagen mit Organist und Seelsorghelferin zu unterstützen, um die Gottesdienste feierlicher gestalten zu können, was dieser ablehnte. Vgl. BAEF, Zentralregistratur 164, Pfarramt Altenburg an Generalvikariat Erfurt, 18.10.1951.

¹⁰² *Durch Zufall konnte ich nun an einem Sonntag [...] in der Haftanstalt Ichttershausen einer heiligen Messe beiwohnen. Die heilige Messe wurde in dem Schulungsraum der Wachmannschaften der Volkspolizei gefeiert. Schon allein dieser äußere Rahmen lenkt die Häftlinge stark ab. Zum anderen kann man da von einer würdigen Feier nicht sprechen. Darüber würde man noch nichts sagen, wenn keine andere Gelegenheit vorhanden wäre. Da ist aber die evangelische Kirche gleich daneben, durch einen sicheren Gang mit der Anstalt verbunden. Hier halten die Protestanten auch ihren Gottesdienst ab. Zweifellos würde der evangelische Pfarrer seine Kirche zur Verfügung stellen. Die gesamte Messe mit Predigt dauerte 30 Minuten. Während des Gottesdienstes wurden zwei Marienlieder mit fast allen Strophen gesungen, dann folgten 3 „Vater unser“ und 3 „Gegrüßet seiest du, Maria“. Damit war so ziemlich die heilige Messe vorbei. [...] Nach Schluß der hl. Messe bekommen die Häftlinge Gelegenheit, mit Hochw. Herrn Pfarrer zu sprechen. Jedoch bestätigte es sich auch hier, was die Häftlinge mir oft vorhielten: wenn wir schon sehen, wie schnell Herr Pfarrer seine Sachen einpackt während er noch zu uns spricht, dann gehen wir garnicht erst zu ihm hin.* BAEF, Zentralregistratur 164, Niemczik an Nitsche, 19.11.1951.

¹⁰³ BAEF, Zentralregistratur 164, Wienken an Freusberg, 12.03.1952.

¹⁰⁴ Ebd.

Jendrzejczyk, der offensichtlich eine recht leichtfertige Art pflegte, seine entstandenen Kosten abzurechnen, hatte dadurch natürlich Probleme, weil er entweder lange auf Zahlungen durch die kirchlichen Stellen warten musste oder sogar auf Kosten sitzen blieb. Nachdem beispielsweise das Bischöfliche Generalvikariat ihn aufforderte, eine detaillierte Fahrtkostenabrechnung einzureichen, reagierte er empört: *Dann wird verlangt, dass ich bei den einzelnen Fahrten das Datum angeben soll. Das ist ein Misstrauen gegen mich und eine Kränkung für mich. Das Bischöfliche Generalvikariat bezweifelt also, dass ich die Gottesdienste halte und die Diözesankasse betriegen will.*¹⁰⁵ Oder er wandte sich mit dramatischen Worten an seinen Dienstherrn, was sein Ziel dann nicht verfehlte.¹⁰⁶ Als jedoch die staatlichen Zuschüsse ausbleiben, konnte die Diözesankasse ihm nur noch mitteilen, dass sie nicht mehr in der Lage sei, ihm seine *Auslagen zu erstatten.*¹⁰⁷

Zwischen Anton Jendrzejczyk und Joseph Freusberg ist während dieses Konfliktes viel Vertrauen verloren gegangen. Besonders erschwerend kam aber hinzu, dass sich ab 1950 die Rahmenbedingungen der katholischen Gefängnisseelsorge deutlich verschlechterten. So bedeutete die „zunehmende Entmachtung der Länder und die damit steigende Bedeutung der DDR-Zentralbehörden eine deutliche Einbuße an Möglichkeiten demokratischer Mitwirkung, die sich auch in der Gefängnisseelsorge bemerkbar machte“.¹⁰⁸ Die zentrale Justizverwaltung in Berlin war nach der Gründung der DDR im Justizministerium aufgegangen. Die Abteilung Strafvollzug wurde nun der Volkspolizei zugeordnet. Sukzessiv wurden die einzelnen Haftanstalten ab 1951 in der DDR aus dem Zuständigkeitsbereich des Justizwesens herausgelöst und der Obhut des Ministeriums des Inneren (MdI) unterstellt. An den Reformideen und Konzepten hatten die Offiziere der Deutschen Volkspolizei kein Interesse. Über einen Erziehungsstrafvollzug dachten sie nicht einmal nach, stattdessen wurde im Strafvollzug der DDR ein militärisches Regiment etabliert, das vor allem auf Repression zielte. „Die oberste Maxime des Strafvollzugs waren die Sicherheit und Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung. [...] Daß die Gefangenen Selbständigkeit entwickeln sollten, war in die-

¹⁰⁵ BAEF, Zentralregistratur 164, Jendrzejczyk an Generalvikariat Erfurt, 12.10.1951.

¹⁰⁶ *Ich befinde mich in grösster Notlage, denn ich habe über 900 Mk Fahrtschulden in die Gefängnisse und für Oktober kommen neue dazu. [...] Ich bin z.Zt. ohne Geld, ich kann den Leuten das Geld nicht geben, das sie mir für die Fahrten geborgt haben, ich kann den Zahnarzt nicht bezahlen, ich kann mir keine Medizin kaufen gegen das Rheuma. Ich bitte Sie recht herzlich, doch zu veranlassen, dass ich bald zu meinem Geld komme, ich habe doch ein Anrecht darauf und ich möchte doch die Seelsorge in den Gefängnissen weiterhin ordnungsgemäss ausführen.* BAEF, Zentralregistratur 163, Jendrzejczyk an Freusberg, 30.10.1948. Eine handschriftliche Notiz von Freusberg bestätigt daraufhin die Zahlungsanweisung an die Diözesankasse.

¹⁰⁷ BAEF, Zentralregistratur 164, Diözesankasse an Jendrzejczyk, 22.05.1951.

¹⁰⁸ TISCHNER, Katholische Kirche in der SBZ/DDR (wie Anm. 1), S. 438.

sem System nicht vorgesehen.¹⁰⁹ Entsprechend eng wurden auch die Möglichkeiten der Gefangenenseelsorge definiert. Ein offenes, individuelles seelsorgliches Gespräch war nicht vorgesehen. Die Volkspolizei erwartete vom Seelsorger nur, dass er religiöse Kulthandlungen vornahm und den Häftlingen mit einem tröstenden Wort half, ihr Schicksal zu ertragen. Jendrzejczyk konnte nun nicht mehr auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Anstaltsleitungen rechnen. Es häuften sich ab 1951 die Behinderungen der Seelsorge. In seinem letzten Jahresbericht von 1952 schilderte Jendrzejczyk seine Erfahrungen:

So kommt es vor, dass mir mitgeteilt wird, dass aus technischen oder dienstlichen Gründen an dem von mir gewünschten Sonntag der Gottesdienst nicht stattfinden kann. Oder der Gottesdienst nicht stattfinden kann, da die Häftlinge im Produktionsprozess eingereicht sind. Eine Strafanstalt erlaubt mir nicht, Beichte zu hören. Oder ein Anstaltsleiter sagt mir, Kommunion dürfen nicht gespendet werden, da in den Hostien sich Kassiber befinden können, wie es schon vorgekommen sein soll. Oder ich komme zum Gottesdienst, da wird mir erklärt, der Gottesdienst ist nicht genehmigt. Und so noch mehr.¹¹⁰

Mit der Gründung der DDR verschlechterte sich auch die staatliche Unterstützung für die Gefangenenseelsorge, bis sie sogar ganz versagt wurde. Mit dem Führungsanspruch der SED nutzten auch frühere gute Kontakte Jendrzejczyks zu CDU-Funktionären nichts mehr. Außerdem waren der katholischen Kirche wohlgesinnte Akteure aus der Landesregierung, wie Hans Lukaschek, längst im Westen. Die junge DDR hatte gar kein Interesse, die Gefängnisseelsorge weiter zu subventionieren. Im Frühjahr 1950 hat das Justizministerium die Zahlungen zunächst in Frage gestellt – zumal die eingereichten Kosten auf katholischer Seite viel höher waren als auf evangelischer Seite. Dompropst Freusberg wurde nun gebeten, einen neuen Vorschlag zu unterbreiten, wie die Kosten reduziert werden könnten.¹¹¹ Jendrzejczyk hat daraufhin mit dem Oberstaatsanwalt verhandelt und sich mit diesem auf einen geringeren Kilometersatz für die Fahrtkosten geeinigt.¹¹² Diese Absprache scheint zunächst auch ausgereicht zu haben, denn das Justizministerium bat Freusberg daraufhin *von der Übersendung des erbetenen Vorschlages abzusehen*.¹¹³ Doch im

¹⁰⁹ BECKMANN/KUSCH, Gott in Bautzen (wie Anm. 9), S. 31.

¹¹⁰ BAEF, Zentralregistratur 164, Jahresbericht über Strafanstaltsseelsorge 1952.

¹¹¹ *Erst durch die Bestellung des Gefängnispfarrers Jendrzejczyk für den gesamten Bezirk des thür. Vollzugsdienstes entstehen monatlich bis zu 770.- DM Gehalt und sächliche Ausgaben, die in diesem Umfang leider nicht mehr getragen werden können. Ich darf darauf hinweisen, daß für die evangelische Gefängnisseelsorge kaum Ausgaben entstehen. Ich sehe einem Vorschlag für die Ausübung der kath. Seelsorge im Bereich des thür. Strafvollzuges entgegen.* BAEF, Zentralregistratur 164, Justizministerium Erfurt an Generalvikariat Erfurt, 03.03.1950.

¹¹² Vgl. BAEF, Zentralregistratur 164, Jendrzejczyk an Freusberg, 22.04.1950.

¹¹³ BAEF, Zentralregistratur 164, Justizministerium Erfurt an Generalvikariat Erfurt, 21.04.1950.

Juli 1951 stellte das Justizministerium endgültig die Finanzierung der Gefängnis-seelsorge ein. Dem Bischöflichen Generalvikariat teilte es mit, dass die bisherigen Zahlungen ohne gesetzliche Verpflichtung geschehen seien und sich insbesondere *aus der Verfassung der DDR kein dahingehender Anspruch* entnehmen ließe.¹¹⁴ Aufgrund einer wesentlichen Einschränkung der Haushaltsmittel sehe man sich nicht mehr in der Lage, *diese Erstattung weiterhin zu übernehmen*.¹¹⁵ Selbstverständlich ändere dies nichts an dem *verfassungsmäßig verankerten Recht der Vornahme religiöser Handlungen auch in den Strafanstalten*.¹¹⁶

Schlussbemerkungen

Was als „Thüringer Weg“ mit einer in der SBZ einmaligen Entwicklung der katholischen Gefängnis-seelsorge begonnen hatte und als eine echte Erfolgsgeschichte anmutete, entpuppt sich an der tragischen Gestalt des Pfarrers Anton Jendrzejczyk als ein fulminantes Scheitern. Mit dem Wegfall der staatlichen Finanzhilfe kürzte Joseph Freusberg schließlich das Gehalt von Jendrzejczyk auf das Niveau der anderen Flüchtlingspriester.¹¹⁷ Sowohl die sich häufenden Beschwerden als auch Jendrzejczyks lapidarer Umgang mit der Abrechnung belasteten das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und seinem kirchlichen Vorgesetzten nachhaltig. Dies blieb nicht folgenlos. Inzwischen verhandelte Joseph Freusberg mit dem Justizminister, wie die Seelsorge in den Haftanstalten, die noch dem Justizministerium unterstanden, zu regeln sei. Er präferierte dabei eine Seelsorge durch die Ortsgeistlichen.¹¹⁸ Das Bistum Meißen entzog Jendrzejczyk als erstes die Zuständigkeit für die Gefängnis-seelsorge in dessen Bereich.¹¹⁹ Und auch im Bereich des Bistums Fulda beauftragte Freusberg nach und nach immer mehr Ortsgeistliche mit der Wahrnehmung der Gefängnis-seelsorge. Jendrzejczyk musste unterdessen in der Pfarrei Weimar mittätig werden.¹²⁰ Gegenüber Prälat Johannes Zinke (1903–1968) vom Commissariat

¹¹⁴ BAEF, Zentralregistratur 164, Justizministerium Erfurt an Generalvikariat Erfurt, 23.06.1951.

¹¹⁵ Ebd.

¹¹⁶ Ebd.

¹¹⁷ *Er wird fortan nach den Grundsätzen der evakuierten Pfarrer besoldet. Es sind demnach [...] an Herrn Pfarrer Jendrzejczyk in Weimar monatlich zu zahlen 280,- DM dazu Wohnungsgeld 40,- DM. insgesamt 320,- DM.* BAEF, Zentralregistratur 164, Freusberg an Diözesankasse, 28.06.1951.

¹¹⁸ Vgl. BAEF, Zentralregistratur 164, Freusberg an Ordinariat Bistum Meißen, 05.03.1952.

¹¹⁹ Vgl. BAEF, Zentralregistratur 164, Ordinariat Bistum Meißen an Jendrzejczyk, 27.06.1952.

¹²⁰ Vgl. BAEF, Zentralregistratur 164, Freusberg an Jendrzejczyk, 30.10.1952.

der Fuldaer Bischofskonferenz äußerte Freusberg ganz offen seine Bedenken, *die in der Person des Herrn Pfarrers Jendryczyk liegen* und zog einen Schlußstrich unter diese Form der Gefangenenseelsorge.¹²¹ *Diese zentralisierte Seelsorge hat sich als unzweckmäßig erwiesen.*¹²²

¹²¹ BAEF, Zentralregistratur 164, Freusberg an Zinke, 09.09.1953.

¹²² BAEF, Zentralregistratur 164, Freusberg an Commissariat der Fuldaer Bischofskonferenz, 18.09.1953.